



verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/6222)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Raumordnung zum Gesetzentwurf zur Änderung landeswasserrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/6222) am 17.01.2005 im Landtag NRW. Da die mit der Einladung übersandten Fragestellungen z.T. sehr spezialisiert auf andere als verbraucherpolitische Belange ausgerichtet sind, nehmen wir zu einigen ausgewählten Aspekten und Fragen mit Bezug zu unserem Klientel (Verbrauchern) wie folgt Stellung. Darüber hinaus verweisen wir auch auf unsere vorherigen Stellungnahmen und Positionspapiere zu den Bereichen EU-Wasser-Rahmenrichtlinie, Liberalisierung /Privatisierung der Trinkwasserversorgung in NRW und Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW (vgl. Liste am Textende).

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Frage d: „Überführung der Oberflächengewässer in einen ‚guten Zustand‘ – Welche Auswirkungen ergeben sich für GrundstückseigentümerInnen?“

Private Grundstückseigentümer/innen (und Kleingartenpächter/innen) sind vom Qualitätsziel für Oberflächenwasser v.a. mittelbar betroffen als

- Anwender von Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestizide) sowie Düngemitteln (Stickstoff- und Phosphor-Verbindungen) sowie als
- Produzenten häuslichen Abwassers (Arzneimittelwirkstoffe einschl. Hormone, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Textilveredelungsmittel, illegal entsorgte Garten- und Heimwerkerchemikalien), insbes. im Hinblick auf undichte Kanalhausanschlüsse und wenn sie nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen sind.

Zur Erreichung des Qualitätsziels für Oberflächenwasser und insbesondere zur Kostenbegrenzung für ggf. erforderliche Maßnahmenprogramme ist es daher erforderlich, die o.g. Punkt- und Flächenquellen für entsprechende Nähr- und Schadstoffe von privaten Grundstücken präventiv zu minimieren.

Eine effektive Maßnahme hierzu wäre z.B. eine Beschränkung des offenen Verkaufs von Gewässer gefährdenden Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln an private Verbraucher.

Die Verbraucherzentrale NRW e.V. berät Verbraucher im Rahmen ihrer Abfall- und Umweltberatung seit Jahren u.a. über umwelt- und gesundheitsverträgliche Schädlingsbekämpfung in Haus und Garten. Dabei fällt auf, dass viele Verbraucher nicht wissen, dass Pestizide auf "Freiflächen nur angewandt werden dürfen, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden" (§6 Pflanzenschutzgesetz). Unzureichende Hinweise auf

entsprechenden Produkten tragen hierzu erheblich bei. Daher beseitigen private Verbraucher – z.T. unwissentlich illegal - unerwünschten Bewuchs auch auf Terrassen, Wegen, Zufahrten, Feldrainen und Böschungen mit Hilfe von Pestiziden wie z.B. ‚Roundup‘ oder ‚Vorox‘ (Wirkstoff: Glyphosat).

Dass Laien gelegentlich massiv gegen die Regeln für die Anwendung von Pestiziden verstoßen, wurde kürzlich auch vom Hamburger Bezirksamt Wandsbek festgestellt. 2002 lag die Zahl der in Wandsbek festgestellten Erstverstöße bei ca. 100, wie die Behörde feststellte. Das Amt folgert, dass mit einer Dunkelziffer von "mehreren tausend allein im Bezirk Wandsbek" zu rechnen sei, dass die Art der Überwachung geändert werden muss und dass Pestizide generell nicht in Laienhand gehören.¹

Das Thema Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zeigt exemplarisch deutlich auf, welche Anstrengungen – auch im Bereich der privaten Haushalte – zur Erreichung des in der WRRL geforderten „guten Zustands“ der Oberflächengewässer erforderlich sind. Die Verbraucherzentrale NRW wird mit Information und Beratung hieran engagiert mitwirken, fordert aber auch klarere Produktkennzeichnungen - insbesondere bei umwelt- und gesundheitsgefährdenden Produkten - und einen konsequenteren Vollzug von umwelt-relevanten Rechtsvorschriften ein.

Kostenmäßig betroffen sind Grundstückseigentümer im Rahmen des Grundwasserschutzes durch die bis 2015 vorgeschriebene Untersuchung und ggf. Sanierung ihrer Kanalhausanschlüsse. Die Verbraucherzentrale NRW wird in den Kommunen angestrebte Koordinierungsmaßnahmen für Untersuchungen und ggf. Sanierungen von öffentlichen Kanälen und gleichzeitig von privaten Hausanschlüssen und Kanälen begleitend unterstützen. Wir erwarten, dass sich hieraus wesentliche Kosteneinsparpotentiale für die Verbraucher/innen realisieren lassen.

II. Trinkwassergewinnung

zu § 47a „Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung“

Vor dem Hintergrund der laufenden Veränderungsprozesse in der Wasserwirtschaft begrüßen wir, dass im Landeswassergesetz die Aufgabe der Sicherstellung einer „dem Gemeinwohl entsprechenden öffentlichen Wasserversorgung“ eindeutig den Gemeinden zugewiesen wird. Auch wenn diese mit der Aufgabe Dritte betrauen können, ist hiermit klar gestellt, dass die Verantwortlichkeit für Trinkwasserversorgung - als Aufgabe der sog. Daseinsvorsorge - bei der öffentlichen Hand liegt. Die Kommunen müssen allerdings – auch im Fall der Beauftragung Dritter – für diese Aufgabe entsprechende fachlich qualifizierte Personalkapazitäten langfristig sicherstellen. Nur so können die für eine nachhaltige Trinkwas-

¹ Deutscher Naturschutz Ring DNR, Deutschland-Rundbrief 11/04, S.7

erversorgung notwendigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben langfristig im Gemeinwohlinteresse wahrgenommen werden.

Die Verbraucherzentrale NRW hat bereits zum Thema Trinkwasserversorgung als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge früher ein ausführliches Positionspapier veröffentlicht: „*Privatisierung und Liberalisierung bei der Trinkwasserversorgung - Eckpunkte für den Verbraucher- und Umweltschutz*“ (s. Liste am Textende).

1. Fragenkomplex: „Belastung des Rohwassers für die Trinkwassergewinnung“

mit Arzneimitteln einschließlich Hormonen und hormonähnlich wirkenden Industriechemikalien.

Gefährdung der Trinkwassergewinnung durch Industriechemikalien und Arzneimittel

Bis zum vollständigen Greifen der EU-REACH-Verordnung werden nach unserer Einschätzung weiterhin erhebliche Mengen und eine immer noch zunehmenden Vielfalt „besonders gefährlicher“ und gesundheitsschädlicher Stoffe in die Umweltmedien - als Produktionsabfälle oder Produkte - freigesetzt werden. Darüber hinaus müssen für das Inverkehrbringen von Human- und Tierarzneimitteln strengere Umweltauflagen greifen. Für viele dieser Stoffe existieren heute keine sicheren Standardanalyseverfahren. Grundsätzlich muss mit einem Eintrag dieser Stoffe oder ihrer Metaboliten auch in die Rohwässer für die Trinkwassergewinnung gerechnet werden. Wasserversorger und Behörden weisen regelmäßig entsprechende Substanzen in Rohwässern nach, die nicht ins Trinkwasser gelangen dürfen. Allein die Einhaltung der Trinkwasserverordnung bietet keinen ausreichenden Schutz für die Verbraucher, da sie z.B. keine Grenzwerte für viele der angesprochenen Stoffe beinhaltet. Hier sind daher - trotz Einhalten der harten Kriterien der Trinkwasserverordnung - Gesundheitsgefahren für Verbraucher/innen nicht auszuschließen².

zu Frage a: „Treffen diese Belastungen gleichermaßen auf alle Gewässer zu?“

Nein, die Belastung der Gewässer ist regional unterschiedlich und hängt ab von der Menge, Größe und Nähe von

- Kläranlagen, undichter Kanalisation und älteren Siedlungsabfalldeponien (Gefährdung durch Industriechemikalien und Arzneimittel einschl. Hormonen im häuslichen Abfall / Abwasser) sowie
- landwirtschaftlich genutzter Fläche (Tierarzneimittel / Masthilfsmittel in Gülle und Dung, persistente Industriechemikalien und Arzneimittel einschl. Hormone im Klärschlamm³) und ferner
- Industrieanlagen (branchenspezifische Chemikalien).

² Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 2004 (BT-Drucksache 15/3600): Tz 463, 464, 495

³ Ca. 3 Mio. t Klärschlamm fallen in Deutschland jährlich an, von denen ca. 44% in der Landwirtschaft und 11% im Landschaftsbau zur Rekultivierung und Deponiebegrünung verwendet werden (GDCh Umweltchem. und Ökotox. Nr.4 / 2002)

zu Frage b: „Wie sind die Belastungen für die verschiedenen Wasserressourcen einzuschätzen?“

Die Belastungen von Fluss-, Grund- und angereichertem Grundwasser sowie Talsperrenwasser werden folgendermaßen eingeschätzt:

- Flusswasser wird vorrangig durch Kläranlagen (häusliches Abwasser), konventionelle Landwirtschaft (Gülleausbringung) und ggf. industrielles Abwasser belastet. Der Bund/ Länderausschuss für Chemikaliensicherheit (BLAC) stellt dazu in seinem Bericht⁴ fest, „dass außer in wirklich naturnahen Quellgebieten Arzneistoffe wirklich in sämtlichen Fließgewässern Deutschlands anzutreffen sind. Regelmäßig gefunden werden Carbamazepin, Dichlofenac, Phenazon, einige Betablocker (i.w. Metoprolol, Sotalol) und Lipidsenker (i.w. Bezafibrat, Clofibrinsäure nachlassend) sowie häufig auch die Antibiotika und Chemotherapeutika Clarithromycin, Erythromycin, Clindamycin und Sulfmethoxazol. Sobald die gewässer ländlich dünn besiedelte gebiete verlassen, treten in oft erheblichen Konzentrationen die Röntgenkontrastmittel hinzu.“
- Das Grundwasser ist durch natürliche Rückhalte- und Abbauprozesse des Bodens relativ geschützt vor Schadstoffen, insbesondere auch durch die verzögernde Wirkung des Bodens in Bezug auf unpolare Schadstoffe. Die Filterkapazität des Bodens kann aber überschritten werden. Dann schlagen die Schadstoffe aus häuslichem Abwasser und undichten Kanälen, Landwirtschaft (Gülle- und Klärschlammasbringung, Weidengang behandelter Tiere) und dem Sickerwasser von Siedlungsabfall-Deponien zunächst in geringer Menge, jedoch besonders langanhaltend, in das Grundwasser durch. In Wasserschutzgebieten ist das Belastungsrisiko vermindert, langfristig aber nicht ausgeschlossen. Der Bund/ Länderausschuss für Chemikaliensicherheit (BLAC) stellt dazu in seinem Bericht⁵ fest: „Aus Oberflächengewässern können Arzneistoffe in das gewässernahe Grundwasser (Uferfiltrat) eintreten. [...] Auch in sonstigen exponierten Grundwässern findet sich eine ähnliche Belastungssituation.“ Des Weiteren führt er aus, „dass eine ubiquitäre Belastung des Grundwassers nicht vorliegt. [...] Bei den wenigen Positivbefunden sind es dann aber auch wieder dieselben Parameter“ (Seite 59).
- Angereichertes Grundwasser, d.h. Flusswasser oder Uferfiltrat, das versickert und an anderer Stelle wieder gefördert wird, nimmt hinsichtlich des Belastungsrisikos eine Zwischenstellung zwischen Fluss- und Grundwasser ein: während der Bodenpassage wird ein Teil der unpolaren Schadstoffe an organischem Material zurückgehalten und mikrobiell abgebaut. Aufgrund der im Vergleich zu natürlichem Grundwasser kürzeren Fließstrecke im Untergrund ist seine Qualität von der Belastung des Rohwassers und der vorhergehenden Aufbereitung abhängig.
- Bei Rohwasser aus Talsperren mit ausreichend ausgewiesenen Wasserschutzgebieten ist eine Belastung mit Arzneimitteln einschl. Hormonen und hormonell wirksamen Industriechemikalien unwahrscheinlich. Talsperrenwasser wird vorrangig durch Luftschadstoffe (Gase) und Oberflächenablauf (Bakterien) kontaminiert. Der Eintrag

⁴ Der Bund/ Länderausschuss für Chemikaliensicherheit (BLAC): „Arzneimittel in der Umwelt. Auswertung der Untersuchungsergebnisse“. November 2003, S.51

⁵ Der Bund/ Länderausschuss für Chemikaliensicherheit (BLAC): „Arzneimittel in der Umwelt. Auswertung der Untersuchungsergebnisse“. November 2003, S.7 f

staubgebundener Schadstoffe ist möglich, hinsichtlich Arzneimittel einschließlich Hormonen unseres Wissens aber zu vernachlässigen.

zu § 47 Abs. 3: Grundwasser: Nutzungsvorrang für die Trinkwassergewinnung

Vor dem Hintergrund der o.g. Belastungsrisiken für die Rohwässer begrüßen wir die in § 47 Abs. 3 vorgesehene Regelung, nach der ein Vorrang für die - derzeit bestehende oder künftige - öffentliche Wasserversorgung bei etwaigen Nutzungskonkurrenzen um besonders wertvollen Grundwasserressourcen vorgesehen ist.

zu Frage c: „Gibt es Aufbereitungstechniken, die diese Stoffe sicher aus dem Rohwasser eliminieren?“

zu § 48: Ressourcenschutz vor Aufbereitungstechnik

Trinkwasser sollte aus möglichst gut geschützten ortsnahen Rohwasserressourcen im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gewonnen und unter Verwendung möglichst naturnaher Aufbereitungsverfahren als hochwertiges Lebensmittel aus der Wasserleitung zu Verfügung stehen. Auch aus Kostengründen sollte der Weg dabei nicht über die immer extremere Aufrüstung der Wasserwerke zu „chemischen Fabriken“ gehen; vielmehr müssen unsere Trinkwasserressourcen wesentlich effektiver vor Schadstoffeinträgen geschützt werden. Hierzu erwarten wir von der Umsetzung der EU-WRRL deutliche Fortschritte für die langfristige strategische Absicherung der Trinkwasserversorgung auf hohem Qualitätsniveau.

Wegen des bisher für die Ziele einer nachhaltig orientierten Trinkwasserversorgung unzulänglichen Gewässerschutzes müssen in Wasserwerken gegenwärtig allerdings immer aufwändigere Aufbereitungstechniken eingesetzt werden. Je nach Rohwasserbeschaffenheit kann auch der Einsatz von Aufbereitungstechnik nach dem anspruchsvolleren „Stand der Technik“ erforderlich sein, wie in § 48 (alt wie neu) vorgesehen. Da die entsprechenden Aufwendungen – entgegen dem Verursacherprinzip – zum überwiegenden Anteil über die Trinkwassergebühren von den privaten Haushalten finanziert werden, sollte sich die Landesregierung für eine zügige und konsequente Umsetzung der EU-REACH-Verordnung einsetzen.

Aktivkohlefilter werden schon heute von Wasserwerken eingesetzt, um Bakterien und (unpolare) Schadstoffe aus dem Rohwasser zu entfernen. Weitere effektive Filterationsverfahren sind die Umkehrosmose sowie die Mikro- bzw. Nanofiltration. Abgebaut werden Schadstoffe im Wasser durch den Zusatz von Oxidationsmitteln wie z.B. Kaliumpermanganat oder Ozon. Denkbar wäre außerdem die Entwicklung und Kultivierung adaptierter Mikroorganismen, die jeweils einige der Schadstoffgruppen abbauen könnten.

Gemeinsam sind allen Verfahren zusätzliche Kosten. Der Wirkungsgrad in der Praxis kann unsererseits nicht vorausgesagt werden. Kosten und Wirkungsgrad könnten aber durch Kombination von Verfahren möglicherweise optimiert werden.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW e.V. ist es daher wichtig, den vorbeugenden Trinkwasserschutz zu verstärken, d.h.

- Schadstoffe möglichst gar nicht entstehen zu lassen durch eine effektive Umsetzung der REACH-Verordnung und strengerer Umweltauflagen für Arzneimittel bzw.
- ihre Freisetzung in die Umwelt so gering wie möglich zu halten durch Aufrüstung der Kläranlagen, Sanierung undichter Kanäle und Förderung des ökologischen Landbaus. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen hält in seinem Umweltgutachten 2004 „die Entwicklung und den Einsatz entsprechend geeigneter technischer Anlagen im Bereich der Abwasserbehandlung für geboten“ (Tz 497).

zu II. Trinkwassergewinnung, 2. Fragenkomplex: „Gleichwertigkeitsnachweis“
für nicht aus Grundwasser gewonnenem Rohwasser

zu § 47 Abs.1, Satz 2: Grundwasser und Gleichwertigkeitsnachweis

Obwohl Grundwasser nicht generell als unbelastet gelten kann, ist es durch die natürlichen Schutz- und Reinigungsfunktionen der Deckschichten i.d.R. am besten vor Stoffeinträgen geschützt und kann bei entsprechender Eignung - ortsnah - mit weniger aufwändigen Aufbereitungsverfahren für die Trinkwassergewinnung dienen. Daher stellt es vor dem geschilderten Hintergrund die qualitativ wertvollste Trinkwasserressource dar und sollte u.E. prioritär für die Trinkwassergewinnung genutzt werden.

Da Oberflächengewässer, Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser den o.g. Stoffeinträgen – graduell unterschiedlich – stärker ausgesetzt sind, stellt der in § 47 Abs.1, Satz 2 vorgesehene technische Nachweis, dass - auf Dauer - keine hygienischen, chemischen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung zu befürchten sind, u.E. eine sinnvolle Schutzmaßnahme dar. Allerdings halten wir entsprechende Überprüfungen - anders als im Gesetzentwurf vorgesehen - nicht nur bei neuen Wasserentnahmen für erforderlich, sondern auch bei den bestehenden.

zu den Fragen: „Für welche Substanzen sind technische Nachweise zu führen?“ „Gibt es ausreichend gute Nachweisverfahren für derartige Stoffe im Rohwasser?“

Konkret sind diese Fragen u.E. von analytisch tätigen Umweltchemikern zu beantworten (Nennung einzelner Stoffe und Analyseverfahren).

Prinzipiell könnten chemisch ähnliche Stoffe aus Kosten- und Effizienzgründen zu Stoffgruppen zusammengefasst werden, von denen einzelne Stoffe als Indikatorparameter analysiert würden oder auf die gescreent würde (qualitative oder halbquantitative Bestimmung mehrerer Stoffe in einem Arbeitsgang). Eine andere Vorgehensweise ist die Entwicklung (mikro-) biologischer Testverfahren auf z.B. hormonelle Aktivität oder krebserzeugendes Potential.

Aus Verbrauchersicht ist der **Nachweis über die Abwesenheit im Trinkwasser** für solche Stoffe zu führen, die

1. „**besonders gefährlich**“ sind und solche, die
2. **gesundheitsschädlich** sind und **bereits in der Umwelt nachgewiesen** wurden und / oder in relativ **großer Menge** verkauft werden.

zu 1.) Besonders gefährlich sind insbes. Stoffe, die in Kategorie A der EU-REACH-Verordnung zusammengefasst sind als:

- krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Substanzen (CMR: canzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch),
- sehr langlebige und im Körper anreichernde Substanzen (vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierend),
- hormonell wirksame Substanzen (Endokrine) und
- besonders langlebige, im Körper anreichernde und giftige Substanzen (PBT: persistent, bioakkumulierbare, toxisch).

zu 2.) Mehr als 80 Arzneimittelwirkstoffe bzw. deren Abbauprodukte (Metabolite) der ca. 2.900 in Deutschland zugelassenen Wirkstoffe wurden bereits in Kläranlagenabflüssen und Fließgewässern nachgewiesen⁶ (z.B. Diclofenac, Primidon, Clofibrinsäure (Abbauprodukt eines Lipidsenkers), Ibuprofen, Diethyl-Toluolamid; aus: GDCh Umweltchem. und Ökotox. Nr.4 / 2002). Der Bund/Länderausschuss für Chemikaliensicherheit (BLAC) stellt dazu fest⁷: „In nach Konzentrationen gestaffelter Reihung findet man für die Röntgenkontrastmittel die höchsten Konzentrationen [...], gefolgt von Dichlofenac (Antiphlogistikum) und Carbamazepin (Antiepileptikum) sowie [...] Bezafibrat, Clofibrinsäure (Lipidsenker), Metoprolol, Sotalol (Betablocker) sowie Phenazon und seine Derivate (Schmerzmittel). Aus der Gruppe der Chemotherapeutika und Antibiotika folgen Sulfamethoxazol und Erythromycin.“

zu der Frage: „Ist ein solcher Nachweis für Grundwasser evtl. entbehrlich?“

Grundsätzlich kann die Notwendigkeit der Untersuchung auf Arzneimittelwirkstoffe - einschließlich Hormone - und hormonell wirksame Industriechemikalien für Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund regionaler Besonderheiten (geringe Siedlungsdichte, wenig intensive Landwirtschaft, wenig Industrie, hoher Flurabstand des Grundwassers) könnten die Untersuchungsintervalle aber entsprechend ausgedehnt werden.

Wie schon unter Punkt II.1b aufgeführt, ist das Grundwasser durch die verzögernde Wirkung des Bodens relativ – aber nicht unbegrenzt – geschützt vor unpolaren Schadstoffen. Das Filtervermögen des Bodens kann aber überschritten werden.

Verbraucherzentrale NRW, Januar 2005

⁶ UFZ-Diskussionspapiere „Umweltauswirkungen von Arzneimitteln – Bestandsaufnahme und Reformbedarf“ K.Kern, 5/2004

⁷ Bund/Länderausschuss für Chemikaliensicherheit (BLAC): „Arzneimittel in der Umwelt, Auswertung der Untersuchungsergebnisse“, November 2003, S.8

Stellungnahmen und Positionspapieren der Verbraucherzentrale NRW

zu den Bereichen EU-Wasserrahmenrichtlinie, Liberalisierung/Privatisierung der Trinkwasserversorgung in NRW und Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW (<http://www.vz-nrw.de> → Dokumente/Umwelt/Wasser):

- EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW - Rechtliche und verwaltungsmäßige Umsetzung der Richtlinie - Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW anlässlich der Öffentlichen Anhörung im Landtag NRW am 4. April 2001
- Positionspapier „Privatisierung und Liberalisierung bei der Trinkwasserversorgung - Eckpunkte für den Verbraucher- und Umweltschutz“, Verbraucherzentrale NRW Januar 2002
- Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW: Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW zum „Gesetz zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern“ - anlässlich des Expertengesprächs im Landtag NRW am 18. Dezember 2003